



Satzung der Handwerkervereinigung Höxter e.V.

1.Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Handwerkervereinigung Höxter e. V.

Er hat seinen Sitz in Höxter und ist in das Vereinsregister

beim Amtsgericht Höxter eingetragen.

2.Zweck des Vereins

Die Vereinigung erstrebt die wirtschaftliche, gesellige und

kulturelle Gemeinschaft des gesamten selbständigen Handwerks

von Höxter und Umgebung zu fördern.

3.Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kann

erworben werden von

a) selbständigen Handwerkern

b) Handwerksmeistern in führenden Positionen

c) sonstige selbständige Unternehmer des gewerblichen Mittelstandes
oder dem Handwerk nahestehende Personen mit Zustimmung des Vorstandes

4.Beiträge

a) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der

Jahresbeitrag ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zu zahlen.

b) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Sie ermächtigt gleichzeitig den Vorstand, in begründeten Ausnahmefällen

Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes durch Austritt, durch Ausschluss.
- b) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, die diesem bis zum 30. November zugegangen sein muss.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung die fälligen Beiträge nicht leistet, ein Mitglied sich eines die Interessen des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, oder ihm die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes abgesprochen worden ist. Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes erfolgen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, ferner die Beschlussfassung über sämtliche den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes nicht berührt wird.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- c) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- d) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht

eines der Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.

e) Die Änderung dieser Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

f) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

g) Auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres legt ein Vorstandsmitglied einen Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr vor. Der Tätigkeitsbericht muss zuerst vom Vorstand verabschiedet sein.

8. Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

i) dem 1. Vorsitzenden,

ii) dem 2. Vorsitzenden,

iii) dem 1. Schriftführer,

iv) dem 2. Schriftführer

v) dem 1. Kassierer,

vi) dem 2. Kassierer,

vii) bis zu 2 Beisitzer.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Vertretungsberechtigt sind nur je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

d) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer oder dem 1. Kassierer mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und

unentgeltlich. Notwendige Barauslagen sind ihnen jedoch zu erstatten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Kassenführung

a) Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte und führt über Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Kassenbuch. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge bis zu € 250,- ist ein Beschluss nicht erforderlich.

b) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen mündlichen Bericht zu erstatten.

10. Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Auflösungsvertrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

b) Liquidationen und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

11. Änderung der Satzung

a) Änderungen der Satzungen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

b) Erscheinen in einer zur Änderung der Satzung einberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, darauf ist in dem Einberufungsbescheid hinzuweisen.

12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter in Kraft.